

sonst dinglich Berechtigten beigebracht ist, es sei denn, daß diese Zustimmung in Gemäßheit der Bestimmungen des § 58 des Hypothekengesetzes vom Richter ergänzt werde.

6. Ist der Bergwerks- und der Civileigentümer identisch, so kann eine Beschwerung des Civileigenthums mit einem Superfiziarrrechte bezüglich die Hinzuschlagung des letztern zu einem Folium des Berg-Grund- und Hypothekenbuchs nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1858 die Grund- und Hypothekenbücher pp. betreffend (§ 61 ff.) erfolgen.
6. Die Gerichtsbehörden und Bergämter sind verbunden, vorkommenden Falls die für die Einträge in den bergamtlichen bezw. gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern erforderlichen Unterlagen sich wechselseitig mitzutheilen.
7. Die Berg-Grund- und Hypothekenbücher sind nach ihrer ersten Aufstellung in Gemäßheit § 232 des Gesetzes vom 20. November 1858 öffentlich auszulegen. Vorher sind die Entwürfe bei der Ministerialabtheilung für das Innere einzureichen, welche dieselben nicht nur selbst einer Durchsicht unterziehen, sondern auch dem gemeinschaftlichen Landgerichte zur Prüfung, sowie zum Erlasse der in § 232 cit. vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachung zugehen lassen wird.
8. Alsobald nach Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist bezüglich nach Erledigung der gegen die Entwürfe eingegangenen Einwendungen sind die den Einträgen im Berg-Grund- und Hypothekenbuche entsprechenden Einträge im gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche von Amtswegen zu machen.
9. Entsteht bei der ersten Anlegung der Berg-Grund- und Hypothekenbücher die Frage, ob ein Gebäude, eine Anlage u. s. w. zu den Zubehörungen eines Bergwerks gehört, so haben die Bergbehörden (in erster Instanz die Bergämter, in der Recursinstanz die Ministerialabtheilung für das Innere) nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles unter thunlichster Berücksichtigung des Willens der Beteiligten die Frage zu entscheiden.

Als Beteiligte sind hierbei auch die auf dem betroffenen Folium des gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen und die auf dem Folium des Berg-Grund- und Hypothekenbuchs einzutragenden Hypothekengläubiger und sonst dinglich Berechtigten anzusehen und steht daher auch diesen Personen der Recurs gegen die Entscheidung Fürstlichen Bergamts zu.